Regulierungskammer Hessen

HESSEN

Regulierungskammer Hessen
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III-075-s-20-01-01#002

Elektronische Übermittlung
via Hessen-Drive

Betreiber von Gasversorgungsnetzen
i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG
im Zuständigkeitsbereich der
Regulierungskammer Hessen (RegKH)

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Stefan Lamberti
Telefon 815 - 2250
Telefax
E-Mail stefan.lamberti@wirtschaft.hessen.de

Datum 09.03.2021

Beschluss zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode (RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RegKH hat heute den im Betreff genannten Beschluss gefasst, der Ihnen via Hessen-Drive übermittelt wird. Da der Beschluss keine unternehmensspezifischen Daten enthält, wird er auch auf der Website der Regulierungskammer Hessen unter dem Link:

https://verwaltungsportal.hessen.de/durchf%C3%BChrung-der-kostenpr%C3%BCfung

veröffentlicht. Ferner steht Ihnen an dieser Stelle der Website die aktuelle Version des Erhebungsbogens (EHB) in einer schreibgeschützen und einer nicht schreibgeschützten Version zum Download zur Verfügung.

Die nicht schreibgeschützte Version ist für Ihre internen Arbeitszwecke gedacht. Bitte reichen Sie zur Kostenprüfung bei der RegKH **nur** die schreibgeschützte EHB-Version ein.

Gegenüber der am 29.01.2021 veröffentlichten Entwurfsversion wurden im heutigen Beschluss und den zugehörigen Anlagen Änderungen vorgenommen, die nachfolgend stichpunktartig dargestellt werden:

- **Beschluss**
  - Tenorziffer 1 des Beschlusses
    - Der Stichtag zur Abgabe der Unterlagen wird für Unternehmen im Regelverfahren auf den 16.07.2021 (bisher 01.07.2021) festgelegt.
    - Der Stichtag zur Abgabe der Unterlagen wird für Unternehmen im vereinfachten Verfahren auf den 30.11.2021 (bisher 30.09.2021) festgelegt.

  - Tenorziffer 5 des Beschlusses:
    - Klarstellung, dass bei vollständigen Netzübergängen eine nach Bestands- und Übernahmenetz getrennte Datenerhebung erfolgt.

  - Tenorziffer 7 des Beschlusses:
    - Abgabe von Erhebungsbogen für einen Dienstleister (DL), nur wenn die Kostensumme (dieses DL) des Jahres 2020 fünf Prozent der angepassten EOG des Jahres 2020 überschreitet sowie Streichung des Hinweises auf die Abgabe eines einheitlichen EHB für einen verbundenen Verpächter, der auch Dienstleister ist.

  - Abschnitt I. Sachverhalt
    - Ergänzung mit Ausführungen zur Anhörung des Beschlussentwurfes und zur Versionierung des Erhebungsbogens.

  - Abschnitt II. Rechtliche Würdigung
    - Abschnitt 3. Verpflichtung der Netzbetreiber zur Vorlage von Unterlagen
    - Textanpassung mit Bezug zu den o. g. Änderungen im Tenor und in Abschnitt I.
    - Auf eine Datenerhebung für das Jahr 2016 wird weitgehend verzichtet. Erforderlich ist eine Angabe nur dort, wo sie im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Basisjahr steht (z. B. BKZ o. Sachanlagevermögen).
    - Verweis auf das Begleitschreiben, in dem grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet wird, redundante Datenvorlagen zu vermeiden.
    - Präzisierung des Ausnahmefalls „Nachlieferung von Daten“ z. B. bei pandemiebedingten Personal- und Organisationsproblemen.

    - Abschnitt 6. Anforderungen im Rahmen der elektronischen Übermittlung
    - Sofern die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit durch den Netzbetreiber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erfolgen kann (ältere Dokumente), akzeptiert die RegKH eine Einreichung in einfacher (elektronischer) Form.

    - Abschnitt 10. (neu) Prüfung des Umlaufvermögens
    - Für Unternehmen, die sich für einen pauschalierten Ansatz entscheiden, besteht keine Verpflichtung die EHB-Cash-Flow-Rechnung vorzulegen.
    - Für Unternehmen, deren Umlaufvermögen umfassend geprüft wird, ist die EHB-Cash-Flow-Rechnung nicht in jedem Fall vorzulegen. Sie wird seitens der RegKH nur im Bedarfsfall für die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit der Liquidität angefordert.

- **Anlage 1: Anforderungen an Struktur und Inhalte des Berichts**
  - Abschnitt II. Vorgaben zur Struktur des Berichtes nach § 28 GasNEV und Abschnitt IV. Vorgaben zu den einzelnen Gliederungsziffern des Berichtes und damit verbundenen Positionen im Erhebungsbogen

    - Übergreifend
      Textanpassung: Eingeschränkte Datenanforderung für das Jahr 2016.

    - Bisherige Gliederungsziffer 1.4 des Berichts
      Die Anforderung einer Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Verpachtungs- und Dienstleistungserbringung durch Dritte wurde gestrichen. Die bisherige Gliederungsziffer 1.5 wird zur Gliederungsziffer 1.4.

    - Bisherige Gliederungsziffer 2.10 des Berichts
      Die Anforderung zu Erläuterungen zum Anlagespiegel wurde gestrichen. Die bisherigen Gliederungsziffern 2.11 ff. werden zu den Gliederungsziffern 2.10 ff.

    - Zu Gliederungsziffer 1.2 des Berichts
      Textanpassung mit Bezug zu den o. g. Änderungen im Tenor.

    - Zu Gliederungsziffer 1.3 des Berichts
      Textanpassung mit Bezug zu den o. g. Änderungen im Tenor.

      Klarstellung, dass für verbundene Dienstleister kein eigener Bericht nach § 28 GasNEV erforderlich ist, sondern pro Dienstleister ein Kapitel in den Bericht des Netzbetreibers eingefügt wird.

      Neuregelung der Vorgaben für nicht verbundene Dienstleister. Im Bericht zu erläutern sind nur die nicht verbundenen Dienstleister, deren Dienstleistungsentgelte des Jahres 2020 mindestens 100.000 € oder mehr als 1 % der angepassten EOG 2020 betragen.

    - Zu Gliederungsziffer 2.2 des Berichts
      Klarstellung, dass nur zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen der Jahre 2019 und 2020 zu berichten ist.

      Klarstellung, dass die Einzelpositionen der sonstigen Vermögensgegenstände sowohl im Bericht nach § 28 GasNEV als auch im EHB sinnvoll aggregiert werden können.

      Klarstellung, dass der Unterabschnitt d) Eigenkapitalquote keine rechtsverbindliche Vorfestlegung der RegKH hinischtlich der späteren Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthält.

    - Zu Gliederungsziffer 2.5 des Berichts
      Präzisierung der Anforderungen hinsichtlich der Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Klarstellung, dass nur zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen der Jahre 2019 und 2020 zu berichten ist.

- Zu Gliederungsziffer 2.6 des Berichts
  Präzisierung der Anforderungen hinsichtlich der Erläuterung zu Saldenlisten.

- Zu Gliederungsziffer 2.7 des Berichts
  Präzisierung der Anforderung bei der tabellarischen Darstellung zu im Basisjahr aktivierten Eigenleistungen. Die Angabe pauschal angesetzter Schlüsselwerte ist möglich.

➢ Abschnitt III. Allgemeine Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV

- Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln des Berichts abzubilden.

➢ Abschnitt V. Vorgaben zu den Anlagen und dem Anhang des Berichts

- Zu Textziffer 1. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse (Anlage 1)
  Präzisierung der Formulierung. Einzureichen sind nur die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse des Netzbetreibers für 2019 und 2020. Für die Vorjahre (sowie Verpächter und Dienstleister) behält sich die RegKH eine Anforderung der Abschlüsse bei Bedarf vor.

- Zu Textziffer 3. Erhebungsbogen (Anhang)
  Textanpassung mit Bezug zu den o. g. Änderungen im Tenor.

  Für Dienstleister und Verpächter sind im EHB neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres vorzulegen. Der Netzbetreiber kann jedoch auch Daten für die Jahre 2017 und 2018 angeben, um Kostenentwicklungen zu plausibilisieren.

  Präzisierung der Anforderungen zur Darstellung von Biogas, Marktraumumstellung, Wasserstoff u.ä.

- **Anlage 2: Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen**

➢ Tabellenblatt „A_Stammdaten“

- Textanpassung mit Bezug zu den vorgenannten Änderungen im Beschluss und Anlage 1 zum Beschluss.

- Allgemeine Vorgaben zu den Tabellenblättern „B_Bilanz“, „B1_Details“, „B2_Hinzu_Kürz“, „B3_RSt_Spiegel“
  - Textanpassung mit Bezug zu den vorgenannten Änderungen im Beschluss und Anlage 1 zum Beschluss.

- Tabellenblatt „B_Bilanz“
  - Löschung der Zeile „Schlüssel“.

- Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“
  - Präzisierung der Anforderung. Ein Austausch der handelsrechtlichen Wertansätze durch kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens über Hinzurechnungen und Kürzungen ist in der Bilanz nicht erforderlich.

- Tabellenblatt „B4_Darl_Spiegel“
  - Bei unterjährig geänderten Zinssätzen ist eine zeitanteilige Gewichtung vorzunehmen.

- Tabellenblatt „C_GuV“
  - Textanpassung mit Bezug zu den vorgenannten Änderungen im Beschluss und Anlage 1 zum Beschluss.

- Tabellenblatt „C1_Sonstiges“
  - Hinweis, dass die Angaben sinnvoll zu aggregieren sind.
  - Textanpassung mit Bezug zu den vorgenannten Änderungen im Beschluss und Anlage 1 zum Beschluss.

- Tabellenblatt „C3_SaLi“; Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“
  - Präzisierung der Ausfüllhinweise.

- Tabellenblatt „D_SAV“
  - Textanpassung mit Bezug zu den vorgenannten Änderungen im Beschluss und Anlage 1 zum Beschluss.

- Tabellenblatt „D1_Anl_Spiegel“
  - Wurde gelöscht.

Für weitere Rückfragen oder weitere Erläuterungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der RegKH gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lamberti Stefan

Digital unterschrieben von Lamberti Stefan
Datum: 2021.03.09 12:05:15 +01'00'

Stefan Lamberti
Vorsitzender

HESSEN

Regulierungskammer Hessen

Beschluss zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode

(RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP.)

GAS

Inhalt

B E S C H L U S S 1

I. Sachverhalt 5

1. Anhörung 5

2. Version des Erhebungsbogens 6

II. Rechtliche Würdigung 7

1. Zuständigkeit 7

2. Durchführung der Kostenprüfung 7

3. Verpflichtung der Netzbetreiber zur Vorlage von Unterlagen 7

4. Begleitschreiben zur Unterlageneinreichung 8

5. Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 ARegV ... 9

6. Anforderungen im Rahmen der elektronischen Datenübermittlung 9

7. Erhebungsbögen bei Netzübergängen 11

8. Erhebungsbögen bei überlassenen Anlagegütern 11

9. Erhebungsbögen bei Dienstleistungen 11

10. Prüfung des Umlaufvermögens 12

III. Gebühren 13

IV. Anlagenverweis 13

Rechtsmittelbelehrung 14

Abkürzungsverzeichnis der wesentlichen Rechtsnormen

Energiewirtschaftsgesetz	=	EnWG
Anreizregulierungsverordnung	=	ARegV
Gasnetzentgeltverordnung	=	GasNEV

Regulierungskammer Hessen

Aktenzeichen: III-075-s-20-01-01#002
Beschluss-Nr.: 122/2021

B E S C H L U S S

In dem Verwaltungsverfahren nach
§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV,
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 GasNEV
sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV
(RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP.)

hat die

Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

- RegKH -

durch den Vorsitzenden Stefan Lamberti,
die Beisitzerin Sabine Christel
und den Beisitzer Christoph Milan Petschuch

gegenüber

Betreibern von Gasversorgungsnetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH mit Ausnahme von Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen i. S. v. § 110 EnWG

- Netzbetreiber -

am 09.03.2021 beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 16.07.2021 vollständig bei der RegKH einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.11.2021 vollständig bei der RegKH einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber übermitteln ihre Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form via Hessen-Drive an die RegKH. Die Verfahrensregeln zur elektronischen Kommunikation in der Zuständigkeit der RegKH sind zu beachten. Dokumente die im PDF-Format übermittelt werden, müssen in all ihren Bestandteilen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen und soweit technisch möglich für als Anlage beigefügte Dokumente.

3. Die Netzbetreiber reichen ihre Unterlagen bei der RegKH grundsätzlich mit einem Begleitschreiben ein, das mindestens eine Aufstellung der mit dem Begleitschreiben übermittelten Unterlagen zur Ermittlung des Ausgangsniveaus enthält. Das Begleitschreiben kann seitens der Netzbetreiber auch verwendet werden, um auf - aus ihrer Sicht - für die Kostenprüfung wesentliche Sachverhalte in zusammenfassender Form hinzuweisen. Ferner können seitens der Netzbetreiber in das Begleitschreiben Verweise auf bereits bei der RegKH in elektronischer Form vorgelegte Daten aufgenommen werden, sofern diese sachdienlich für die Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die RegKH sind.

4. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen. Die in Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegten Vorgaben zu Umfang und Inhalt des Berichts sind Bestandteil dieses Beschlusses.

   Als Anhang zu dem Bericht ist ein Erhebungsbogen (EHB) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen einzureichen. Die in der Anlage 2 dieses Beschlusses festgelegten Vorgaben und Ausfüllhinweise, insbesondere zu den im EHB zu machenden Angaben und einzutragenden Daten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Erhebungsbogen ist unter Nutzung der von der RegKH[1] zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Der Erhebungsbogen ist in seiner jeweils aktuellen Version auf der Website der RegKH unter

https://verwaltungsportal.hessen.de/durchf%C3%BChrung-der-kostenpr%C3%BCfung

abrufbar.

5. Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen[2]. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls anzuzeigen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber den Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen einheitlich abzugeben.

6. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 2, 4 und 5 unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

7. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 2 und 4 unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben.

---

[1] Die RegKH verwendet in ihrem Zuständigkeitsbereich den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) erstellten Erhebungsbogen.

[2] Eine Anleitung für den Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“→“Energie Monitoring/Datenübermittlungen“→“Ansprechpartner (KBV/IT-Sicherheit)“→“Antrag auf Netznummern“ bereitgestellt.

Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage 1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

8. Die RegKH prüft im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus auch die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens der unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber. Zur Durchführung der Prüfung durch die RegKH sind zwei Verfahrenswege möglich:

   a) Vereinfachter Prüfungsansatz

   Die RegKH wird die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens nicht infrage stellen, soweit der Netzbetreiber erklärt, die Berücksichtigung von 10 % (ein Zehntel) des als Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV für das Basisjahr 2020 von der Regulierungsbehörde bestimmten Kostenvolumens für das gesamte Umlaufvermögen (entspricht Zeile 25 im Tabellenblatt „B_Bilanz“ des Erhebungsbogens) zu akzeptieren. Zu Einzelheiten wird auf die Regelungen in Anlage 1 dieses Beschlusses verwiesen.

   b) Umfassender Prüfungsansatz

   Die RegKH prüft die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens umfassend. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die zur Feststellung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Zu Einzelheiten wird auf die Regelungen in Anlage 1 dieses Beschlusses verwiesen.

I. Sachverhalt

Die RegKH hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet.

1. Anhörung

Allen nach Tenorziffer 1. betroffenen Netzbetreibern in der Zuständigkeit der RegKH wurde ein Beschlussentwurf am 29.01.2021 via Hessen-Drive übermittelt. Da der Beschlussentwurf keine unternehmensspezifischen Daten enthielt, wurde er ebenfalls als E-Mail im Verteilerkreis der RegKH-Infodokumente per E-Mail versendet. Diesem Verteiler gehören u. a. der Verband der kommunalen Unternehmen e. V. Landesgruppe Hessen und der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. an. Außerdem erläuterte die RegKH den Beschlussentwurf am 11.02.2021 mündlich im Rahmen einer gemeinsamen Videokonferenz mit der Mehrzahl der nach Tenorziffer 1. betroffenen Netzbetreiber bzw. den von ihnen beauftragten Beratungsunternehmen.

Den Netzbetreibern wurde nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 19.02.2021 zu dem Beschlussentwurf zu äußern. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme machten fünfzehn Unternehmen und ein Verband Gebrauch. Nachfolgend sind die wesentlichen Kritikpunkte aus den Stellungnahmen zusammengefasst:

a) Die vorgegebenen Fristen zur Unterlageneinreichung sind zu eng bemessen.
b) Der Umfang der Datenerhebung zur Vorbereitung der Kostenprüfung wird als unverhältnismäßig eingeschätzt. Einzelne Unternehmen nennen in ihren Stellungnahmen konkrete Einzelabfragen des Erhebungsbogens (EHB), bei denen die Datenermittlung aus unternehmensindividueller Sicht mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist (beispielsweise zur Schlüsselung, Saldenliste oder Benennung der Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen).
c) Aus Sicht einzelner Netzbetreiber steht die Erhebung von Daten für den Zeitraum 2016 bis 2019 im Widerspruch dazu, dass sich die Kostenprüfung ausschließlich auf das Basisjahr bezieht.
d) Die Notwendigkeit der Abfrage zu Daten von anderen Tätigkeitsbereichen wird bestritten, da sie aus Sicht der Netzbetreiber für die Kostenprüfung Gas keinen erkennbaren Nutzen erbringen.
e) Die Angabe des Anlagenspiegels im EHB ist redundant, weil der Anlagespiegel bereits in den testierten Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen enthalten ist.

f) Die vollständige elektronische Lesbarkeit kann für ältere, nachgescannte Dokumente nicht gewährleistet werden.
g) Die Abfrage einer Liquiditätsrechnung ist aus Sicht einzelner Unternehmen nicht geeignet, den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens zu erbringen.
h) Sofern ein Unternehmen bei der Prüfung des notwendigen Umlaufvermögens für ein vereinfachtes Verfahren optiert, sollte das pauschal anzuerkennende Umlaufvermögen mit 12,5 % des festgestellten Ausgangsniveaus bemessen werden. Alternativ wurde als Bezugsgröße für eine pauschale Bemessung die angepasste Erlösobergrenze des Jahres 2020 genannt (auch zur Vermeidung eines Zirkelbezuges) oder die Herausrechnung des Vorratsvermögens aus dem Pauschalansatz.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

2. Version des Erhebungsbogens

Der am 29.01.2021 zur Anhörung übermittelte Beschlussentwurf nebst Anlagen bezog sich auf die von der BNetzA am 09.12.2020 veröffentlichte EHB-Version. Der Link zur Fundstelle auf der BNetzA-Website wurde den Netzbetreibern im Anschreiben mitgeteilt. Ferner wurde der Beschlussentwurf auf der Internetseite der RegKH veröffentlicht.

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf den von der RegKH auf ihrer Website veröffentlichten aktuellen Version des EHB (vgl. Tenorziffer 4.).

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der RegKH ergibt sich nach § 54 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der RegKH vom 27.05.2013, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

2. Durchführung der Kostenprüfung

Mit dieser Festlegung trifft die RegKH Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

3. Verpflichtung der Netzbetreiber zur Vorlage von Unterlagen

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 16.07.2021 bei der RegKH einzureichen.

Abweichend von dieser Verpflichtung sind Netzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.11.2021 vollständig bei der RegKH einzureichen.

Gegenüber dem angehörten Beschlussentwurf wurden die Fristen zur Einreichung der Unterlagen verlängert. Die RegKH trägt damit den in der Anhörung vorgebrachten Hinweisen Rechnung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der noch andauernden Pandemielage.

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kostenprüfung und der daraus folgenden Bestimmung des Ausgangsniveaus ist die Erhebung eines breiten Spektrums von Daten unerlässlich. Dass in diesem Kontext Daten aus den Basisvorjahren abgefragt werden, entspricht dabei den üblichen Prüfungserfordernissen. Diese Daten dienen dabei der Einordnung von Sachverhalten im Basisjahr oder erbringen Hinweise auf im Rahmen der Kostenprüfung zu klärende Daten. Dies gilt auch für Angaben zu anderen Tätigkeitsbereichen. Die Erhebung der vorliegenden Daten ist essentiell, um die Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung im Rahmen der Kostenprüfung festzustellen.

Auf der Basis der in der Anhörung vorgebrachten Argumente hat die RegKH den Umfang der zu erhebenden Daten noch einmal überprüft und reduziert den Umfang der Datenanforderungen. Die Netzbetreiber sind demnach grundsätzlich gehalten, neben den Daten für das Basisjahr nur jene der Jahre 2017 bis 2019 zu liefern. Die RegKH geht davon aus, dass das vorgenannte Prüfungsziel der Kostenprüfung durch die Datenreduzierung nicht gefährdet wird. Zu weiteren Anpassungen wird auf Anlage 1 und 2 verwiesen. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen in Tenorziffer 3 und den nachfolgenden Abschnitt 4. verwiesen, die dem Netzbetreiber auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, redundante Datenvorlagen zu vermeiden.

Der engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum jeweiligen Stichtag erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüfertestate) soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen erfolgen. Solche Ausnahmefälle können beispielsweise pandemiebedingte Personal- und Organisationsprobleme sein. Netzbetreiber, die davon ausgehen, dass sie von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, sind gehalten, die RegKH unverzüglich und vor Abgabe der Unterlagen zu informieren.

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 29 GasNEV kann die RegKH Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

4. Begleitschreiben zur Unterlageneinreichung

Die Erfahrungen der RegKH aus den in den bisherigen Kostenprüfungen der ersten drei Regulierungsperioden zeigen, dass eine strukturierte Unterlagenübermittlung der Verfahrenseffizienz dienlich ist. Bei der ausschließlich elektronischen Datenübermittlung dient die Aufstellung der eingereichten Unterlagen im Rahmen eines Begleitschreibens zudem der Qualitätssicherung und ermöglicht einen schnellen Überblick über die Vollständigkeit der Datenübertragung.

Ergänzend dazu, bietet die RegKH den Netzbetreibern die Möglichkeit, das Begleitschreiben zu nutzen, um Sachverhalte in zusammenfassender Form darzustellen, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die RegKH wesentlich sind. Dies schließt den Verweis auf bereits in früheren Verfahren bei der RegKH vorgelegte Daten oder Unterlagen (ausschließlich in elektronischer Form) mit ein, die für die Prüfungshandlung der RegKH zweckdienlich sein könnten, soweit es sich nicht um Daten handelt, die der Netzbetreiber im Rahmen des unter Ziffer 4 des Tenors genannten Berichtes bzw. des Erhebungsbogens vorlegen muss.

Die Möglichkeit, ergänzende Angaben bzw. Verweise auf vorliegende Daten im Begleitschreiben zu machen, dient ebenfalls der Verfahrenseffizienz. Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus wesentliche Sachverhalte können seitens der RegKH frühzeitig in die Prüfungsplanung einbezogen werden. Ergänzende oder zusätzliche Datenanforderungen gegenüber dem Netzbetreiber können vermieden oder minimiert werden.

5. Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 ARegV

Die von der RegKH vorgenommene Festlegung von Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen.

Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die RegKH ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt 3. verwiesen.

6. Anforderungen im Rahmen der elektronischen Datenübermittlung

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 29 GasNEV kann die RegKH Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen.

Seit Dezember 2019 führt die RegKH ihre Verfahren im Rahmen der Anreizregulierung ausschließlich auf der Basis einer rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation durch. Die

Abwicklung der Verfahren ohne die Einreichung papiergebundener Unterlagen hat sich bewährt. Die zusätzliche Einreichung der bereits elektronisch vorgelegten Unterlagen in Papierform ist daher entbehrlich.

Zur Übermittlung der elektronischen Unterlagen an die RegKH wird „Hessen-Drive“ verwendet. Die Vorgaben zur Nutzung von Hessen-Drive wurden durch die RegKH bereits mit Beschluss (170/2019) vom 22.10.2019 festgelegt. Der Beschluss 170/2019 ist bis 21.10.2021 befristet. Soweit die RegKH einen Folgebeschluss zur Nutzung von Hessen-Drive mit Wirkung ab dem 22.10.2021 trifft, ist dieser ebenfalls für die Datenübermittlung zur Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas zu beachten.

Soweit PDF-Dokumente übermittelt werden, muss es der RegKH möglich sein, das Dokument mittels **der Suchen-Funktion** automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Ferner sind auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format zu überführen, soweit dies technisch möglich ist. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen. Sofern die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit durch den Netzbetreiber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erfolgen kann (ältere Dokumente), akzeptiert die RegKH eine Einreichung in einfacher (elektronischer) Form.

Ferner ordnet die RegKH die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an[3]. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Der Erhebungsbogen, in seiner jeweils gültigen Fassung, ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – mittels Hessen-Drive an die RegKH zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher

[3] Die RegKH veröffentlich die für ihren Zuständigkeitsbereich zu verwendende aktuelle EHB-Version auf ihrer Internetseite.

schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösobergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der RegKH ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

7. Erhebungsbögen bei Netzübergängen

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der RegKH einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz via Hessen-Drive zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

8. Erhebungsbögen bei überlassenen Anlagegütern

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer via Hessen-Drive zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

9. Erhebungsbögen bei Dienstleistungen

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer via Hessen-Drive zu übermitteln.

Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben.

Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

10. Prüfung des Umlaufvermögens

Die RegKH hat bereits in früheren Kostenprüfungen den Netzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einer umfassenden Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens und einem Verfahren mit einem pauschalen Ansatz zu wählen.

Dieses Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt, da Prüfungsaufwand vermieden werden kann, wenn das zu erwartende Ergebnis einer umfassenden Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens gegenüber einem pauschalen Verfahrensansatz nur unwesentliche Unterschiede aufweisen würde. Eine Erkenntnis aus früheren Kostenprüfungen ist auch, dass das Ausgangsniveau als Bezugsgröße für den pauschalen Ansatz sachgerecht ist, da ein unmittelbarer Prüfungszusammenhang besteht. Die daraus entstehende Berechnungsproblematik (Zirkelbezug) ist im Verhältnis zum festgestellten Ausgangsniveau marginal.

Auch bei einem, gegenüber früheren Regulierungsperioden, reduzierten pauschalen Ansatz wird der Netzbetreiber nicht schlechter gestellt. Er trifft immer eine Abwägung zwischen zwei Verfahrenswegen auf der Basis seiner unternehmensindividuellen Situation.

Unternehmen, die sich für einen pauschalen Prüfungsansatz entscheiden, sind nicht verpflichtet die im EHB enthaltene Cash-Flow-Rechnung vorzulegen. Auch Unternehmen, deren Umlaufvermögen umfassend geprüft wird, müssen nicht in jedem Fall die im EHB vorgesehenen Angaben zur Cash-Flow-Rechnung vorlegen. Die RegKH wird die Vorlage dieser Rechnung nur dort anfordern, wo sie für die Bewertung der Betriebsnotwendigkeit der zum Umlaufvermögen gehörenden liquiden Mittel relevant ist.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Beschluss nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

Anlage 1:

- Vorgaben zum Bericht über die Ermittlung der Kosten nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV einschließlich des Erhebungsbogens als Anhang zum Bericht.

Anlage 2:

- Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen (Anhang zum Bericht über die Ermittlung der Kosten nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der RegKH (Hausanschrift: Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Hausanschrift: Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den 09.03.2021

Stefan Lamberti
Vorsitzender

Lamberti Stefan

Digital unterschrieben von Lamberti Stefan
Datum: 2021.03.09 12:05:53 +01'00'

Sabine Christel
Beisitzerin

Christel Sabine

Digital unterschrieben von Christel Sabine
Datum: 2021.03.09 11:52:10 +01'00'

Christoph Milan Petschuch
Beisitzer

Petschuch Christoph Milan

Digital unterschrieben von Petschuch Christoph Milan
Datum: 2021.03.09 12:03:01 +01'00'

HESSEN

Regulierungskammer Hessen

Anlage 1

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

(RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP.)

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vorzulegenden Berichts einschließlich Anlagen und Anhang

Inhalt

I. Bestandteile des Berichtes und erforderliche Nachweise ... 1

II. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV ... 2

III. Allgemeine Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV ... 3

1. Schriftlicher Bericht nach § 28 GasNEV ... 3

IV. Vorgaben zu den einzelnen Gliederungsziffern des Berichtes und damit verbundenen Positionen im Erhebungsbogen ... 4

Zu Ziffer 1.Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres 4

Zu Ziffer 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage ... 4

a) Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ... 4

b) Wesentliche Geschäftsvorfälle ... 4

c) Schuldbeitritte und Schuldübernahmen ... 5

d) Bruchteilseigentum ... 5

e) SARS-CoV-2-Pandemie ... 5

Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter ... 6

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte ... 6

a) Verbundene Dienstleister ... 6

b) Nicht verbundene Dienstleister ... 7

Zu Ziffer 1.4. Sonstige Erläuterungen ... 8

Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV 8

Zu Ziffer 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel ... 8

Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen ... 9

a) Grundlagen der Darstellung ... 9

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze ... 9

c) Besondere Bilanzpositionen ... 9

d) Eigenkapitalquote ... 10

Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln ... 10

Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln ... 11

Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen ... 12

a) Grundlagen der Darstellung ... 12

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze ... 12

c) Größte Kostenpositionen ... 13

d) Wesentliche Geschäftsvorfälle ... 13

e) Mehrjahresvergleich ... 13

f) Sonstige Erlöse ... 13

g) Anlagenabgänge ... 14

h) Wertberichtigungen ... 14

i) Vorgelagerte Netzkosten ... 14

j) Betriebssteuern ... 14

Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten ... 14

Zu Ziffer 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV ... 15

Zu Ziffer 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gem. § 11 Abs. 5 ARegV ... 16

Zu Ziffer 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen 16
a) Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt 16
b) Grundstücke 17
c) Hinzurechnungen und Kürzungen 17
d) Nutzungsdauerwechsel 17
Zu Ziffer 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 18
Zu Ziffer 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen 18
Zu Ziffer 2.12. Cash-Flow-Rechnung 19
Zu Ziffer 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten 20
V. Vorgaben zu den Anlagen und dem Anhang des Berichts 21
1. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse (Anlage 1) 21
2. Weitere Anlagen des Berichts 22
Anlage 2: Organigramm 22
Anlage 3: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten 23
Anlage 4: Netzkarte 23
Anlage 5: Erklärung zur Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens 23
Anlage 6: Kontenplan 24
Anlage 7 - n Weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise 24
3. Erhebungsbogen (Anhang) 24
VI. Prüfung des Umlaufvermögens 26
a) Betriebsnotwendigkeit des Vorratsvermögens 26
b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; Wertpapiere 27
c) Liquide Mittel 27

I. Bestandteile des Berichtes und erforderliche Nachweise

Der bei der Regulierungskammer Hessen (RegKH) einzureichende Bericht nach § 28 GasNEV beinhaltet:

a) Strukturierter schriftlicher Bericht zur Darlegung der Kosten- und Erlöslage sowie zu den Grundlagen und dem Ablauf der Kostenartenrechnung.
b) Anlagen zum Bericht (Jahres- und Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers sowie weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise).
c) Anhang zum Bericht (Erhebungsbogen).

Der Bericht nach § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Die erforderlichen Nachweise sind dem Bericht als Anlagen beizufügen.

Der Bericht nebst seinen Anlagen und dem Anhang (Erhebungsbogen) wird der RegKH zusammen mit einem Begleitschreiben vorgelegt, das eine Aufstellung der an die RegKH übermittelten Unterlagen enthält (siehe Tenor Ziffer 3 des RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP).

Die Einreichung des Berichtes und sämtlicher zugehöriger Unterlagen bei der RegKH erfolgt ausschließlich in elektronischer Form (siehe Tenor Ziffer 2 des RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP).

II. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anlagen und Anhang ist wie folgt zu gliedern:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres
   - 1.1 Darlegung der Kostenlage und Erlöslage
   - 1.2 Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
   - 1.3 Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
   - 1.4 Sonstige Erläuterungen

2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
   - 2.1 Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendete Schlüssel
   - 2.2 Erläuterungen zu den Bilanzen
   - 2.3 Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
   - 2.4 Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln
   - 2.5 Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen
   - 2.6 Erläuterungen zu den Saldenlisten
   - 2.7 Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV
   - 2.8 Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gem. § 11 Abs. 5 ARegV
   - 2.9 Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
   - 2.10 Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen
   - 2.11 Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen
   - 2.12 Cash-Flow-Rechnung
   - 2.13 Erläuterung zu den Netzdaten

Anlagen zum Bericht (Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse; weitere Unterlagen und Nachweise):

Nr. 1:	Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse
Nr. 2:	Organigramm
Nr. 3:	Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
Nr. 4:	Netzkarte
Nr. 5:	Erklärung zur Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens
Nr. 6:	Kontenplan
Nr. 7 bis n:	Weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise

Anhang zum Bericht:

Erhebungsbogen
(siehe Hinweise zur Befüllung in Anlage 2 des Beschlusses)

Die o. a. Gliederung umfasst ausdrücklich die Mindestanforderungen an die Berichterstattung, die um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

III. Allgemeine Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV

1. Schriftlicher Bericht nach § 28 GasNEV

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV entsprechend der vorgegebenen Mindestgliederung ist lediglich für die Jahre 2019 und 2020 vorzunehmen, es sei denn nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht nach § 28 GasNEV jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage 2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Unter Ziffer 1 sind in dem Bericht nach § 28 GasNEV übergeordnete Themenbereiche darzustellen und zu erläutern. Die nachfolgend dargestellten Berichtsanforderungen stellen eine Mindestanforderung dar.

Ziffer 2 des Berichts nach § 28 GasNEV dient der Erläuterung der in dem EHB auszufüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden. Auch Verweise auf Fundstellen im Tätigkeitsabschluss sind zulässig, soweit die dortigen Ausführungen den sich aus dieser Anlage ergebenden Anforderungen genügen.

Im folgenden Abschnitt IV. wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 GasNEV vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind.

IV. Vorgaben zu den einzelnen Gliederungsziffern des Berichtes und damit verbundenen Positionen im Erhebungsbogen

Zu Ziffer 1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen.

Zu Ziffer 1.1. Darlegung der Kostenlage und Erlöslage

a) Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, sind für die **zehn wertmäßig größten Maßnahmen** unter Nennung der jeweiligen Kostenarten im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

- Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z. B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
- Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert **5.000,00 €** überschreitet. Die Summe der zehn wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist zu nennen.

Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind ebenfalls Daten entsprechend der vorstehenden Vorgaben für die zehn wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017 bis 2019 beizubringen.

b) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist zu erläutern, welche Geschäftsvorfälle den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ in den Geschäftsjahren 2017 bis 2020 jeweils maßgeblich beeinflusst haben. Hierbei ist auch auf die Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten und Kostenarten einzugehen.

Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von CTA-Modellen, Treuhandabreden, Vereinbarungen zum Cash-Pooling sowie Ergebnisabführungsverträge. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen.

Sofern Leistungen verbundener und nicht verbundener Dienstleister bezogen wurden, sind in dem Bericht nach § 28 GasNEV Änderungen der Vertragsverhältnisse während der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 zu erläutern. Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, inwiefern hiervon die Vergleichbarkeit der Kosten- und Erlöslage in diesem Zeitraum betroffen ist.

c) Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

Sofern in den Geschäftsjahren 2017 bis 2020 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen vereinbart wurden, sind diese zu erläutern. Hierbei ist auf die Auswirkungen auf die einzelnen Bilanzpositionen und Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung, im Vergleich zu einer Situation, in welcher eine solche Vereinbarung nicht geschlossen wurde, einzugehen. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen.

d) Bruchteilseigentum

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

e) SARS-CoV-2-Pandemie

Sofern sich durch die Corona-Situation Auswirkungen auf die Höhe einer Kostenart gemäß EHB im Geschäftsjahr 2020 ergeben haben, ist hierauf gesondert einzugehen.

Zu Ziffer 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die EHB für Verpächter bzw. Subverpächter sind mit einer fortlaufenden Verpächter- bzw. Subverpächternummer zu versehen. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch mittels Hessen-Drive zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben in Tenorziffer 6 des Beschlusses ist ein Kapitel für jedes Pachtverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlagen 1 und der Anlage 2 in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

<u>a) Verbundene Dienstleister</u>

Nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein verbundenes Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem EHB für den Netzbetreiber jeweils gesonderte EHB für die **zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge** mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6 b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem EHB zusammenzufassen. Zudem ist ein EHB nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, **fünf Prozent** der nach

§ 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

Die EHB sind ausschließlich elektronisch via Hessen-Drive zu übermitteln. Unter Ziffer 1.3. des Berichts nach § 28 GasNEV sind sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen.

Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Für die einzelnen Dienstleistungen ist im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ jeweils anzugeben

- von welchen Dritten sie erbracht wurden,
- welche Kosten sie verursacht haben und
- in welcher Kostenposition sie beim Netzbetreiber verbucht wurden.

Ferner ist im Bericht nach § 28 GasNEV die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise insbesondere unter Beachtung der Fragen in Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHB darzulegen. Ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise in dem Sinne, als dass diese eine marktgerechte, unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommenen Vergütung nicht überschreiten, ist eine dem Vertragsschluss vorangegangene Ausschreibung. Entsprechend der Vorgaben in Tenorziffer 7 des Beschlusses ist ein Kapitel für jedes betroffene Dienstleistungsverhältnis entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage 2 in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Außerdem sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen - insbesondere Leistungsverzeichnisse - dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

<u>b) Nicht verbundene Dienstleister</u>

Im EHB zu benennen und im Bericht nach § 28 GasNEV ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von nicht-verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen, soweit die für den jeweiligen Dienstleister kumuliert in Ansatz gebrachten Dienstleistungsentgelte des Jahres 2020 1 % der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen oder mindestens 100.000 € betragen. Bei einem Netzbetreiber mit einer sehr großen Anzahl an entsprechenden Dienstleistern sind lediglich die 10 wertmäßig größten Dienstleister zu nennen und zu erläutern. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in

welcher Kostenposition die Dienstleistungen verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich aller Anlagen -– insbesondere Leistungsverzeichnisse -– beizufügen. Ein gesonderter EHB ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Ein starkes Indiz für die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise ist eine dem Vertragsschluss vorangegangene Ausschreibung.

Zu Ziffer 1.4. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV

Die Ziffern 2.1 ff. des Berichts nach § 28 GasNEV dienen der Erläuterung der in dem EHB auszufüllenden Tabellenblätter und der darin übermittelten Daten.

Zu Ziffer 2.1. Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel

Die Erhebung der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblattes „A2_Schlüssel“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen. Schlüsselinduzierte Änderungen sollen mit den Angaben transparent dargestellt werden.

Hierzu enthält diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Grundsätzlich sind die verwendeten Schlüssel gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GasNEV stetig anzuwenden. Sofern sich während der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 die Ausprägung des Schlüssels oder der Schüssel in qualitativer Hinsicht ändern, sind weitergehende Erläuterungen in den Bericht nach § 28 GasNEV aufzunehmen. Dabei ist der Schlüssel sowie das zu Grunde liegende Mengengerüst für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren; insbesondere ist anzugeben, mit welchem Anteil die einzelnen Schlüssel bei der Bildung eines kombinierten Schlüssels in diesen einfließen.

Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „B_Bilanz“, „B1_Details“ und „B2_Hinzu_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die kalkulatorischen Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der Bilanzposten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „B_Bilanz“. Sämtliche Bilanzpositionen mit Ausnahme des kalkulatorischen Sachanlagevermögens, wie sie in Tabellenblatt „B_Bilanz“ des EHB ausgewiesen wurden, sind detailliert zu erläutern.

Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „B_Bilanz“ des EHB ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ausgewiesenen Bilanzpositionen gem. EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Wertansätze vorgenommen wurden, sind diese zu erläutern.

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehensspiegel). Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten. Sofern die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Bilanz durchgeführt wurde, ist die durchgeführte Saldierung genauer zu beschreiben. Hierbei ist insbesondere auf die Art und Höhe der saldierten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einzugehen sowie die Gläubiger bzw. Schuldner zu nennen.

c) Besondere Bilanzpositionen

Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ein Kapitalverrechnungsposten ergeben hat, ist dieser unter Angabe der jeweiligen Bilanzposition zu nennen und zu erläutern.

Sofern ein bilanzieller Posten entstanden ist, der nicht von den Positionen des EHB erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu schildern.

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen. Der Vertrag ist dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Die in der Position der sonstigen Vermögensgegenstände in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern. Die Einzelpositionen sind sowohl im Erhebungsbogen als auch im Bericht sinnvoll zu aggregieren.

d) Eigenkapitalquote

Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht nach § 28 GasNEV eine ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum für den Gasnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird.

Die RegKH geht davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Einnahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar. Vor allem entfällt das ansonsten bei wettbewerblich agierenden Unternehmen auftretende Absatzrisiko und das sich daraus ergebende Umsatzrisiko, da der Netzbetreiber über das Regulierungskonto seine fehlenden Umsätze in späteren Jahren nachholen und in die Erlösobergrenze einbeziehen darf. Der Netzbetreiber muss deshalb gewöhnlich nur verhältnismäßig wenig Kapital für unvorhergesehene Situationen vorhalten. Dieser Hinweis versteht sich nicht als rechtsverbindliche Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen.

Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über

die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung in dem Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ des EHB der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel).

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind in den Bericht nach § 28 GasNEV ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

- Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht nach § 28 GasNEV zu erläutern.
- Mit den im Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ in Verbindung stehenden Hinzurechnungen und Kürzungen in Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“ sowie „C2_Hinzu_Kürz“ können hier umfangreicher erläutert werden, wenn die in diesen Tabellenblättern jeweils für Erläuterungen vorgesehene Spalte nicht ausreichen sollte.
- In dem Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt.
- Bezüglich im Basisjahr gebildeter Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen sind diese zu erläutern und anzugeben, ob die Rückstellung in den ersten drei Monaten des Folgejahres in Anspruch genommen wurde.
- Sofern Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet wurden, sind diese zu erläutern. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, in welchem Umfang diese Rückstellungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblatts „B4_Darl_Spiegel“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ durchzuführen.

Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“, sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung ermöglicht.

Die zu Grunde liegenden Darlehensverträge oder entsprechende Nachweise sind dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen der Tabellenblätter „C_GuV“, „C1_Sonstiges“ und „C2_Hinzu_Kürz“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung des Ausgangsniveaus insbesondere bezüglich der Betriebsnotwendigkeit und des Vorliegens einer Besonderheit des Geschäftsjahres vorzunehmen.

a) Grundlagen der Darstellung

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „C_GuV“. Sämtliche Kostenarten sowie die kostenmindernden Erlöse und Erträge, wie sie in Tabellenblatt „C_GuV“ des EHB ausgewiesen werden, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „C_GuV“ des EHB ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen.

Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung“ ausgewiesenen Aufwand je Kostenart gem. EHB Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Kostenhöhe vorgenommen wurden, sind diese je Kostenart zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehensspiegel).

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Kostenarten deren Kosten einen Betrag von fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen sind zudem gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenarten der jeweils untersten Gliederungsebene.

b) Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Sofern es in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen mit Wirkung auf einzelne Kostenarten gem. Erhebungsbogen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

c) Größte Kostenpositionen

Zusätzlich sind die fünf im Basisjahr nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV wertmäßig größten aufwandsgleichen Kostenarten gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen und deren Entwicklung im Zeitraum 2017 bis 2020 im Einzelnen zu erläutern und nachzuweisen, sofern diese nicht ohnehin schon durch die vorstehende Regelung erfasst sind. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

d) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Es ist auf wesentliche Geschäftsvorfälle einzugehen, die die Höhe der geltend gemachten Kosten beeinflusst haben. Sofern sich in einem Geschäftsjahr Geschäftsvorfälle ereignet haben, die im Vergleich zu anderen Geschäftsjahren eine Besonderheit darstellen und dementsprechend die Höhe der Kostenart maßgeblich beeinflusst haben, ist hierauf gesondert einzugehen. Erläuterungsbedürftig sind auch hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

e) Mehrjahresvergleich

Weichen die geltend gemachten Kosten des Jahres 2020 vom arithmetischen Mittelwert der Kosten der Jahre 2017 bis 2019 nach Hinzurechnungen und Kürzungen um mehr als zehn Prozent ab, so ist diese Abweichung zu erläutern und zu begründen. Die Abfrage ist erforderlich, um die Repräsentativität des Basisjahres im Hinblick auf das Vorliegen einer Besonderheit dem Grunde oder der Höhe nach zu beurteilen. Die durchschnittlichen Kosten der Vorjahre können als Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Besonderheit des Geschäftsjahres herangezogen werden (BGH, Beschluss vom 25. April 2017 – EnVR 57/15 –, juris Rn. 70f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. November 2015 – VI-3 Kart 16/13 (V) –, juris Rn. 138). Die RegKH stellt an dieser Stelle klar, dass die oben genannte Aufgriffsgrenze i. H. v. zehn Prozent keine pauschale Aussage über die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten darstellt. Sie ist vielmehr ein Objektivierungsmaßstab für die Berichtspflichten.

f) Sonstige Erlöse

Unter der Position „sonstige Erlöse“ (1.5) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position enthaltenen Erlöse auszuweisen, die er aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die diesen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers darzustellen.

g) Anlagenabgänge

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern - sei es durch Verkauf oder Verschrottung z. B. im Rahmen von Netzerneuerungen - ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind tabellarisch Verkaufspreis, handelsrechtlicher Restbuchwert sowie kalkulatorischer Restbuchwert anlagengruppen- und jahresscharf auszuweisen.

Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV anzugeben, unter welcher Kosten- bzw. Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung der Buchgewinne bzw. der Buchverluste darzustellen.

h) Wertberichtigungen

Die unter den Positionen „davon Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „davon Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „davon „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16.) erfassten Beträge sind im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

i) Vorgelagerte Netzkosten

Sofern die in Ansatz gebrachten vorgelagerten Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV im Basisjahr Kosten für Lastflusszusagen enthalten, ist hierauf gesondert einzugehen und insbesondere die Höhe der enthaltenen Kosten für Lastflusszusagen zu benennen.

j) Betriebssteuern

Sofern in einer Kostenposition im Basisjahr Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV enthalten sind, sind diese zu erläutern und der Höhe nach zu bestimmen.

Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zu den Saldenlisten

Überdies ist eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 in den EHB zur Kostenprüfung im Tabellenblatt „C3_SaLi“ einzutragen.

Weiterhin ist der unternehmensindividuelle Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Saldenliste in Verbindung mit dem Kontenplan wird dokumentiert, wie sich die Kontensalden der verwendeten Erfolgskonten auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des EHB verteilen.

Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ gemäß § 4 GasNEV insbesondere dem Grunde nach durchzuführen. Dazu dient auch die im Tabellenblatt „C3_SaLi“ enthaltene Abfrage der verwendeten Schlüssel sowie der mit diesen Schlüsseln zugeordneten Beträge.

Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) und für Dienstleister, sofern für diese ein EHB einzureichen ist, für das Basisjahr vorzulegen. Das Tabellenblatt „C3_SaLi“ des EHB sowie der elektronische Kontenplan sind für Verpächter und Subverpächter nicht zu befüllen bzw. vorzulegen.

Soweit der Netzbetreiber zusätzliche Erläuterungen zur Saldenliste machen möchte, können diese an dieser Stelle in den Bericht nach § 28 GasNEV aufgenommen werden.

Zu Ziffer 2.7. Erläuterungen zu der Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblattes „C4_ÜLR_PZK“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen das Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ nicht ausfüllen.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9-11 ARegV des Basisjahres sind im Bericht nach § 28 GasNEV detailliert zu erläutern.

Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht nach § 28 GasNEV beizufügen.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Kons-

tellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen.

Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile nach § 11 Abs. 2 ARegV entfallen. Soweit es sich bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

Zu Ziffer 2.8. Erläuterungen zu den volatilen Kostenbestandteilen gem. § 11 Abs. 5 ARegV

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblattes „C5_KAvol“ sind notwendig, um eine sachgerechte Ermittlung der anpassbaren volatilen Kostenanteile vorzunehmen.

Zu Ziffer 2.9. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D_SAV“ des EHB zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

<u>a) Veränderungen von Anlagenbestand und Netzzuschnitt</u>

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht nach § 28 GasNEV aufzuführen. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie stark sich die Kostensituation des Basisjahres im Vergleich zu Vorjahren durch zwischenzeitliche Netzübergänge verändert hat und die Vergleichbarkeit der Daten dadurch beeinträchtigt ist. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit geänderten Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1_Fragen“ des EHB aufzuführenden relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden.

b) Grundstücke

Soweit in abschreibungsfähigen Positionen (wie z. B. Bauten) Grundstücksanteile in Anlagegütern enthalten sind, die im Tabellenblatt „D_SAV“ erfasst sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen.

c) Hinzurechnungen und Kürzungen

Die in den vorgesehenen Spalten für Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2020 des Tabellenblatts „D_SAV“ vorgenommenen Eintragungen sind im Hinblick auf vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen separat zu erläutern.

Insbesondere sind die Wertansätze des Tabellenblattes „D_SAV“ in den Spalten „Hinzurechnungen aus Schlüsseländerungen“ und „Kürzungen aus Schlüsseländerungen“ zu erläutern. Unter Bezugnahme auf die Angaben des Tabellenblattes „A2_Schlüssel“ ist zu erläutern, welche Schlüssel verwendet wurden. Insbesondere wenn die verwendeten Schlüssel verändert wurden, ist dies zu begründen.

Darüber hinaus sind die Wertansätze in den Spalten „weitere Hinzurechnungen“ und „weitere Kürzungen“ zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

d) Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2016 bis 2020 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen. Sofern in der Zeit vor 2016 bereits Nutzungsdauerwechsel vorgenommen wurden, sind diese zu benennen.

Zu Ziffer 2.10. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden NAKB) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB.

Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ und NAKB, um diese sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „D2_BKZ“ des EHB.

Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht nach § 28 GasNEV ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen:

- Sofern im Tabellenblatt „D2_BKZ“ Eintragungen in den Spalten G: „Hinzurechnungen“ und/oder H: „Kürzungen“ erfolgen, sind diese zu erläutern.
- Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV und den im Basisjahr berücksichtigten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge zu erläutern.
- Sofern die vorgegebenen Berechnungsformeln der letzten drei Spalten des Tabellenblattes „D2_BKZ“ (Ermittlung der kalkulatorischen Werte für das Abzugskapital sowie den kostenmindernden Erlös gemäß GasNEV) überschrieben und von den kalkulatorischen Werten abweichende Werte geltend gemacht werden sollten, ist die von der GasNEV abweichende Berechnung zu erläutern und zu begründen.
- Etwaige Treuhandabreden betreffend BKZ/NAKB sind hier darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

Zu Ziffer 2.11. Erläuterungen zum weiteren Anlagevermögen

Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt „D3_WAV“ des EHB erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu

aggregieren. Es ist - soweit erforderlich - darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand abgeschrieben wird.

Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages nach § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

Zu Ziffer 2.12. Cash-Flow-Rechnung

Zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse kann in dem Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. **Auf die Ausführungen zur Prüfung des Umlaufvermögens im Beschluss (Abschnitt II. Ziffer 10.) wird verwiesen.** Sofern ein Netzbetreiber das Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ ausfüllt bzw. eine Liquiditätsrechnung vorliegt sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.

Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und -abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)).

Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und -abflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen. Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E_CF_Rechn“ zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer umfassenden Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens durch die RegKH (vgl. Abschnitt VI.) wird diese die Angaben des Netzbetreibers zur Liquiditätsrechnung auswerten. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen.

Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleistererhebungsbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorgelegt werden.

Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblattes „E_CF_Rechn“. Wenn z.B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfsweise ermittelt wurden. Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblattes „E_CF_Rechn“ überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.

Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.

Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.3. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „5 Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

Zu Ziffer 2.13. Erläuterung zu den Netzdaten

Die Abfrage der in dem EHB abgefragten Informationen des Tabellenblattes „F_Netzdaten“ dienen der Bildung von Plausibilisierungsansätzen. Die Abfrage stellt keinen zusätzlichen Erfassungsaufwand dar.

V. Vorgaben zu den Anlagen und dem Anhang des Berichts

Als Anlagen zu dem Bericht sind beizufügen:

Nr. 1:	Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse
Nr. 2:	Organigramm
Nr. 3:	Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
Nr. 4:	Netzkarte
Nr. 5:	Erklärung zur Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens
Nr. 6:	Kontenplan
Nr. 7 bis n:	Weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise

Der Erhebungsbogen (EHB) ist dem Bericht als Anhang beizufügen.

1. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse (Anlage 1)

Nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Darüber hinaus ist die Abfrage von Daten und die Anforderung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 erforderlich. Sie dienen u. a. der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert. Vom Netzbetreiber sind daher die folgenden Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge,
- die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände (Tätigkeitsabschluss).
- Für das Jahr 2019 sind ebenfalls der Jahresabschluss und der Tätigkeitsabschluss in testierter Form im gleichen Umfang wie für das Jahr 2020 vorzulegen.
- Sofern der Netzbetreiber bereits einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsabschluss für das Jahr 2019 in elektronischer Form und in dem für die Bestimmung des Ausgangsniveaus erforderlichen vollständigen Umfang bei der RegKH vorgelegt hat, kann er im Begleitschreiben auf die bereits erfolgte Vorlage verweisen.

- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht die RegKH von einer Vorlage der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018 als Anlage zu dem Bericht nach § 28 GasNEV ab. Die RegKH behält sich vor, diese Jahresabschlüsse in testierter Form und im gleichen Umfang wie für das Jahr 2020 nachträglich anzufordern. Die RegKH behält sich ferner vor, Jahresabschlüsse von Verpächtern und Dienstleistern für die Jahre 2016 bis 2020 in testierter Form nachträglich anzufordern.

Eine bereits erfolgte Vorlage von Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüssen in papiergebundener Form ersetzt die elektronische Vorlage nicht.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres bzw. eines anderen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres i.S.d. § 2 Nr. 1 GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, sind in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres einzutragen.

2. Weitere Anlagen des Berichts

Anlage 2: Organigramm

Die Netzbetreiber sind verpflichtet ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2020 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) als Anlage zu dem Bericht beizufügen. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.

Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden

ist. Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Seitens der Netzbetreiber können die in ihrem Unternehmen verwendeten Standarddokumente eingereicht werden, sofern sie für einen sachverständigen Dritten hinreichend aussagefähig sind.

Anlage 3: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Die Netzbetreiber sind verpflichtet Tätigkeitsbeschreibungen als Anlage zum Bericht beizufügen. Die Tätigkeitsbeschreibungen müssen alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung wahrnehmen.

Seitens der Netzbetreiber können die in ihrem Unternehmen verwendeten Standarddokumente eingereicht werden, sofern sie für einen sachverständigen Dritten hinreichend aussagefähig sind.

Anlage 4: Netzkarte

Dem Bericht nach § 28 GasNEV ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.

Anlage 5: Erklärung zur Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens

Zur Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens sieht die RegKH einen pauschalierten oder umfassenden Prüfungsansatz vor (siehe Tenor Ziffer 8 des RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP).

Die Netzbetreiber sind verpflichtet eine von ihrer Geschäftsführung gezeichnete Erklärung als Anlage zu dem Bericht beizufügen. In der Erklärung äußert sich der Netzbetreiber zur weiteren Prüfung des Umlaufvermögens mit einer der nachfolgend dargestellten beiden Erklärungsoptionen:

Option 1:

- Die Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens im Rahmen der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV soll in einem pauschalierten Verfahren durchgeführt werden. Ich (Wir) stimme(n) zu, dass die Höhe des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens auf 10 % (ein Zehntel) des als Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV für das Basisjahr 2020 von der Regulierungsbehörde bestimmten Kostenvolumens festgelegt wird.

Option 2:

- Die Prüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens im Rahmen der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV soll in einem umfassenden Verfahren durchgeführt werden. Ich (Wir) sicher(n) der RegKH zu, alle für eine umfassende Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens notwendigen Unterlagen auf ihre Anforderung hin vorzulegen.

Anlage 6: Kontenplan

Die Netzbetreiber sind verpflichtet einen Kontenplan als Anlage zum Bericht beizufügen. Seitens der Netzbetreiber können die in ihrem Unternehmen verwendeten Standarddokumente eingereicht werden, sofern sie für einen sachverständigen Dritten hinreichend aussagefähig sind.

Anlage 7 - n Weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise

Soweit seitens des Netzbetreibers oder auf Anforderung der RegKH weitere Unterlagen eingereicht werden, sind diese als Anlagen zum Bericht mit einer fortlaufenden Nummerierung zu kennzeichnen.

3. Erhebungsbogen (Anhang)

Der EHB des Netzbetreibers bzw. weitere EHB für die Angaben zu den o. a. Verpächter- und Dienstleistermodellen sind als Anhang bzw. Anhänge Teil des Berichts nach § 28 GasNEV.

Die Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in einem separaten EHB abzubilden.

Die Netzbetreiber sind demnach grundsätzlich gehalten, in dem EHB neben den Daten für das Basisjahr nur jene der Jahre 2017 bis 2019 zu liefern.

Für Dienstleister und Verpächter sind neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres zu liefern. Darüber hinaus steht es dem Netzbetreiber jedoch frei, zusätzlich zu den Jahren 2019 und 2020 auch die Jahre 2017 und 2018 für bestimmte oder alle Kostenpositionen eines Dienstleisters oder Verpächters in den entsprechenden Eingabefeldern des Erhebungsbogens darzustellen, um Kostenentwicklungen zu plausibilisieren.

Positionen im Zusammenhang mit den Sondersachverhalten Biogas, Marktraumumstellung und Investitionsmaßnahmen sind in der Bilanz und GuV abzugrenzen, da sie über jeweils eigene regulatorische Instrumente abgebildet und daher nicht zusätzlich im Rahmen des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden können. Gleiches gilt für Investitionen sowohl in reine Wasserstoffnetze als auch zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht. Insoweit ist der zukünftige Regulierungsrahmen noch ungeklärt. -Gleichwohl ermöglicht die RegKH es mit Blick auf die genannten Unsicherheiten, entsprechende Kosten zumindest transparent darzustellen. Nicht hiervon umfasst sind Infrastrukturen zum Transport von Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, wenn der zur Elektrolyse erzeugte Strom nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen, da dieser nach § 3 Nr. 10c EnWG als Biogas und somit als Gas i.S.d. § 3 Nr. 19a EnWG gilt.

Im Übrigen wird auf die Vorgaben zum EHB in Anlage 2 und in den nachfolgenden Abschnitten verwiesen.

VI. Prüfung des Umlaufvermögens

Das zu prüfende Umlaufvermögen umfasst grundsätzlich die folgenden Positionen:

I. Vorräte/Vorratsvermögen

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. fertige Erzeugnisse und Waren
4. geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. eigene Anteile
3. sonstige Wertpapiere

IV. Liquide Mittel

1. Schecks, Kassenbestände, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

Bei der Durchführung einer umfassenden Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus wird die RegKH regelmäßig die Vorlage der nachfolgend genannten Unterlagen anfordern:

<u>a) Betriebsnotwendigkeit des Vorratsvermögens</u>

- Höhe des durchschnittlichen Lagerbestandes des Vorratsvermögens (getrennt nach Art des vorgehaltenen Vorratsgutes) und der Umschlagshäufigkeit sämtlicher Vorräte (getrennt nach Art des umgeschlagenen Vorratsgutes) für jedes Quartal der Jahre 2017 bis 2020 und das erste Quartal 2021.
- Relevante Auszüge aus den betriebsinternen Führungs- und Controllingberichten, soweit sie über die betriebswirtschaftliche Steuerung des Vorratsvermögens Auskunft geben.
- Geeignete Nachweise zur Umsetzung eines an den Anforderungen eines effizienten und sicheren Netzbetriebes ausgerichteten Vorratsmanagements.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; Wertpapiere

- Höhe des durchschnittlichen Forderungsbestandes und der Umschlagshäufigkeit der Forderungen (getrennt nach Forderungsart) für jedes Quartal der Jahre 2017 bis 2020 und das erste Quartal 2021. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind getrennt auszuweisen.
- Relevante Auszüge aus den betriebsinternen Führungs- und Controllingberichten, soweit sie über die betriebswirtschaftliche Steuerung der Forderungen Auskunft geben.
- Geeignete Nachweise zur Umsetzung eines an den Anforderungen eines effizienten und sicheren Netzbetriebes ausgerichteten Forderungsmanagements.
- Schriftlicher Bericht zu Werten und Struktur der Wertpapiere sowie geeignete Nachweise eines an den Anforderungen eines effizienten und sicheren Netzbetriebes ausgerichteten Beteiligungsmanagements.
- Cash-Flow-Rechnung (vgl. Ziffer 2.12).

c) Liquide Mittel

- Höhe des durchschnittlichen Bestandes an liquiden Mitteln (getrennt nach Liquiditätsart) und der Umschlagshäufigkeit der liquiden Mittel (getrennt nach Liquiditätsart) für jedes Quartal der Jahre 2017 bis 2020 und das erste Quartal 2021.
- Relevante Auszüge aus den betriebsinternen Führungs- und Controllingberichten, soweit sie über die betriebswirtschaftliche Steuerung der Liquidität Auskunft geben.
- Geeignete Nachweise zur Umsetzung eines an den Anforderungen eines effizienten und sicheren Netzbetriebes ausgerichteten Liquiditätsmanagements.
- Cash-Flow-Rechnung (vgl. Ziffer 2.12).

HESSEN

Regulierungskammer Hessen

Anlage 2

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

(RegKH Durchführungsbeschluss KP Gas 4. RegP.)

Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Inhalt

Vorbemerkungen 1

Tabellenblatt „A_Stammdaten“ 2

Tabellenblatt „A1_Fragen“ 2

Tabellenblatt „A2_Schlüssel“ 2

Allgemeine Vorgaben zu den Tabellenblättern „B_Bilanz“, „B1_Details“ „B2_Hinzu_Kürz“, „B3_RSt_Spiegel“ 3

Tabellenblatt „B_Bilanz“ 4

Tabellenblatt „B1_Details“ 4

Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“ 4

Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ 5

Tabellenblatt „B4_Darlehensspiegel“ 5

Allgemeine Vorgaben zu den Tabellenblättern „C_GuV“, „C1_Sonstiges“, „C2_Hinzu_Kürz“, „C3_SaLi“, „C4_ÜLR_PZK“, „C5_KAvol 6

Tabellenblatt „C_GuV“ 6

Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ 8

Tabellenblatt „C2_Hinzu_Kürz“ 8

Tabellenblatt „C3_SaLi“ 8

Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ 9

Tabellenblatt „C5_KAvol“ 9

Tabellenblatt „D_SAV“ 10

Tabellenblatt „D2_BKZ“ 11

Tabellenblatt „D3 WAV“ 11

Tabellenblatt „E_CF_Rechnung“ 12

Tabellenblatt „F_Netzdaten“ 12

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausfüllhinweise sind bei der Befüllung der einzelnen Tabellenblätter des Erhebungsbogens zu beachten. Der Erhebungsbogen ist als Anhang Bestandteil des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV und muss der RegKH zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung unter Verwendung einer auf der Internetseite der RegKH bereitgestellten XLSX-Datei (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) übermittelt werden.

Beschrieben werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der hergebrachten betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Terminologie erschließen, werden nicht definiert. Somit entfällt ein Großteil der Erläuterungen für Positionen in den jeweiligen Tabellenblättern.

Von besonderer Bedeutung sind die handelsrechtlichen und kalkulatorischen Wertansätzen genehmigter Investitionsbudgets und Investitionsmaßnahmen, deren Genehmigungsdauern über den 31.12.2022 hinausgehen, Kosten, die in Zusammenhang mit der Kostenwälzung aus der Marktraumumstellung stehen und Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden.

Alle geldwerten Angaben sind grundsätzlich in Euro und mit positivem Vorzeichen darzustellen.

Tabellenblatt „A_Stammdaten“

In Abhängigkeit von der Angabe des Wertes in der Zelle „Erhebungsbogen für“ (Zelle B14) werden die Eintragungsmöglichkeiten mittels bedingter Formatierung angepasst. Unter „I.“ und ggf. unter „II.“ sind grundlegende Angaben zum Unternehmen zu machen. Der Eigentumsanteil und Kapazitätsanteil unter „II.“ beträgt 100 %, sofern das Netz sich nicht in Bruchteilseigentum befindet. Unter „III“ ist anzugeben, welche Verpachtungen und Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Es sind alle Verpachtungs- und Dienstleistungsverhältnisse, also für verbundene und nicht- verbundene Unternehmen, aufzuführen und jeweils einzeln zu befüllen. Für nicht-verbundene Dienstleister gilt dies nur, soweit die für den jeweiligen Dienstleister kumuliert in Ansatz gebrachten Dienstleistungsentgelte des Jahres 2020 wenigstens 1 % der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen oder mindestens 100.000,00 € betragen. Bei einem Netzbetreiber mit einer sehr großen Anzahl an entsprechenden Dienstleistern sind lediglich die 10 wertmäßig größten Dienstleister zu nennen. Unter „IV“ ist vom Netzbetreiber eine eindeutige Netz-ID z. B. für erfolgte Netzübergänge zu vergeben. Sollten im Rahmen vorangegangener Kostenprüfungen bereits Netz-IDs verwendet worden sein, so sind diese fortzuführen.

Tabellenblatt „A1_Fragen“

Im Tabellenblatt „A1_Fragen“ sind Fragen zu bestimmten Sachverhalten aufgeführt. Teilweise ist die zugehörige Fundstelle im Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV anzugeben.

Sofern die Eintragungsmöglichkeiten unter „IV. Dienstleistungsverträge“ nicht ausreichen, weil mehrere Verträge geschlossen worden sind, sind die Fragen vollständig im Rahmen des Berichts nach § 28 GasNEV in gleicher Struktur aufzunehmen und zu beantworten.

Tabellenblatt „A2_Schlüssel“

Unter einem kombinierten Schlüssel ist zu verstehen, dass mehrere Schlüssel auf Basis unterschiedlicher Kriterien für die Verteilung in einem Schlüssel zusammengefasst und angewendet werden. In jedem Fall ist das Feld „Beschreibung/Erläuterung“ (Spalte I) aussagekräftig zu befüllen. Hier ist unter anderem eine Angabe über die in einen kombinierten Schlüssel einfließenden Schlüssel sowie deren Anteil am kombinierten Schlüssel zu machen.

Allgemeine Vorgaben zu den Tabellenblättern „B_Bilanz“, „B1_Details“ „B2_Hinzu_Kürz“, „B3_RSt_Spiegel“

I. Ausgangswerte

Relevant sind grundsätzlich die handelsrechtlichen bzw. die nach den Vorschriften des EnWG ausgewiesenen Bilanzwerte für das Gesamtunternehmen, der Sparten und der Tätigkeitsbereiche innerhalb der Sparte Gas. In dem Tabellenblatt „B_Bilanz“ erfolgt eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen. Die Darstellung von Rückstellungen ist im Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“ vollständig vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „B_Bilanz“ existieren.

II. Hinzurechnungen und Kürzungen

Über vorzunehmende Hinzurechnungen und Kürzungen kann, sofern sachlich geboten, von den handelsrechtlichen Wertansätzen zu den kalkulatorisch relevanten Wertansätzen je Vermögens- und Kapitalposition übergeleitet werden. Solche Hinzurechnungen und Kürzungen sind zwingend im Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „B_Bilanz“ existieren.

III. Für das Ausgangsniveau nicht relevante Vermögensbestandteile

Zudem erfolgt die Bereinigung der Wertansätze je Vermögens- und Kapitalposition um die Sachverhalte „genehmigte Investitionsbudgets und Investitionsmaßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2022 befristet sind“ sowie „Kostenwälzung für Biogas“ zur Darstellung des der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV unterliegenden Wertansatzes je Vermögens- und Kapitalposition. Sofern Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 befristet sind, jedoch im Zeitpunkt der Datenübermittlung eine Verlängerung der Investitionsmaßnahme beantragt wurde, ist es sachgerecht, für Zwecke der Datenübermittlung von einer Investitionsmaßnahme auszugehen, die über den 31.12.2022 hinausgeht. Ebenso sind die Wertansätze für die Errichtung / den Betrieb eines eigenständigen Wasserstoffnetzes in der Spalte „davon für den Aufbau einer separaten Wasserstoff-Infrastruktur“ zu bereinigen und die Wertansätze für die Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht in der Spalte "davon zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht" informatorisch zu erfassen.

IV. Weiteres Anlagevermögen

Sollen immaterielle Vermögensgegenstände („B_Bilanz“, Position 1.1), Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken („B_Bilanz“, Position 1.2.1) sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau („B_Bilanz“, Position 1.2.4) Berücksichtigung finden, sind diese im Tabellenblatt „D3 WAV“ zu den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen.

Tabellenblatt „B_Bilanz“		
2.5	Kapitalausgleichsposten	Sofern bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschluss ein sog. Kapitalausgleichsposten oder Ausgleichsposten aufgrund eines Ungleichgewichtes von Aktiva und Passiva auf der Aktivseite der Tätigkeitsbilanz entstanden ist, ist dieser zwingend in dieser Position auszuweisen.
6.5	Kapitalausgleichsposten	Sofern bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschluss ein sog. Kapitalausgleichsposten oder Ausgleichsposten aufgrund eines Ungleichgewichtes von Aktiva und Passiva entstanden ist und eine Verrechnung im Eigenkapital stattgefunden hat, ist der Kapitalverrechnungsposten zwingend in dieser Position offen auszuweisen.
14	Kapitalausgleichsposten	Sofern bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschluss ein sog. Kapitalausgleichsposten oder Ausgleichsposten aufgrund eines Ungleichgewichtes von Aktiva und Passiva auf der Passivseite der Tätigkeitsbilanz entstanden ist, ist dieser zwingend in dieser Position auszuweisen.

Tabellenblatt „B1_Details“
Sofern mehrere Schuldbeitritte bzw. Schuldübernahmen vorliegen, ist unter „5. Bestehende Schuldbeitritte und Schuldübernahmen“ nur der wertmäßig bedeutendste aufzunehmen. Im Bericht nach § 28 GasNEV ist eine vollständige Darstellung aller entsprechenden Sachverhalte in der v. g. Form aufzunehmen.

Tabellenblatt „B2_Hinzu_Kürz“
Sofern es sich bei der vorgenommenen Hinzurechnung oder Kürzung um eine Umbuchung handelt, sind die mit dieser Umbuchung korrespondierenden Umbuchungen durch Angabe von deren jeweiligen laufenden Nummer darzustellen. Ein Austausch der handelsrechtlichen Wertansätze durch kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens über Hinzurechnungen und Kürzungen ist in der Bilanz nicht erforderlich. Die RegKH nimmt diese Berechnung automatisiert auf der Grundlage der Eintragungen im Tabellenblatt D_SAV vor.

Tabellenblatt „B3_RSt_Spiegel“
Als neue Felder wurde die Differenzierung der Rückstellungszuführung in den Zweck- und Zinsanteil im Erhebungsbogen aufgenommen. Diese sind bei der Eintragung zu beachten. In den jeweiligen Spalten „Zuführung-Zinsanteil“ ist Zinsaufwand mit einem positivem Vorzeichen und Zinsertrag mit einem negativem Vorzeichen vorzunehmen. Die Spalten „Endbestand“ sind mit einer Formel vorbelegt, können aber im Fall, dass durch Schlüsselungen die Berechnung in der Verformelung nicht zum Ergebnis führt, überschrieben werden.

Tabellenblatt „B4_Darlehensspiegel“
Zur Darstellung der Entwicklung der bilanzierten Verbindlichkeiten ist der Darlehensspiegel für das Gesamtunternehmen und den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ auszufüllen. Bei unterjährig geänderten Zinssätzen ist eine zeitanteilige Gewichtung vorzunehmen.

Allgemeine Vorgaben zu den Tabellenblättern „C_GuV“, „C1_Sonstiges“, „C2_Hinzu_Kürz“, „C3_SaLi“, „C4_ÜLR_PZK“, „C5_KAvol

Relevant sind grundsätzlich die handelsrechtlichen bzw. die nach den Vorschriften des EnWG ausgewiesenen Werte der Gewinn- und Verlustrechnung für das Gesamtunternehmen, der Sparten und der Tätigkeitsbereiche innerhalb der Sparte Gas. In dem Tabellenblatt „C_GuV“ erfolgt eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen. Hinsichtlich des Detaillierungsgrades sind entsprechend den Vorgaben die Angaben auf der Detailebene eines Betriebsabrechnungsbogens zu machen.

Tabellenblatt „C_GuV“

I. Für das Ausgangsniveau nicht relevante Positionen

Im Tabellenblatt „C_GuV“ sind die „Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr-Mindermengenabrechung“ (5.2.6.) ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen/Mehr-Mindermengenabrechnung“ (1.4.) gemäß § 25 Abs. 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind. Istkosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, sind in Tabellenblatt „C_GuV“, Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ abzusetzen. Dies gilt auch für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt worden sind. Diese sind in der Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt“ in Abzug zu bringen. Sofern Kostenbestandteile im Ausgangsniveau Berücksichtigung finden sollen, ist dies durch eine Hinzurechnung (Spalte P) wieder vorzunehmen. Zudem erfolgt die Bereinigung der Wertansätze je Position um die Sachverhalte „davon aufgrund genehmigter IMA (§23 ARegV), die nicht bis zum 31.12.2022 befristet sind“ zur Darstellung der kalkulatorischen Kosten gem. GasNEV. Sofern Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 befristet sind, jedoch im Zeitpunkt der Datenübermittlung eine Verlängerung der Investitionsmaßnahme beantragt wurde, ist es sachgerecht, für Zwecke der Datenübermittlung von einer Investitionsmaßnahme auszugehen, die über den 31.12.2022 hinausgeht. Ebenso sind Kosten und Erlöse für die Errichtung / den Betrieb eines eigenständigen Wasserstoffnetzes in der Spalte „davon für den Aufbau einer separaten Wasserstoff-Infrastruktur“ zu bereinigen sowie die Kosten und Erlöse für die Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht in der Spalte "davon zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht" informatorisch zu erfassen.

II. Wertberichtigungen

Unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16.) sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind.

III. Umsatzerlöse aus Umlage

In der Position „Umsatzerlöse aus Biogas- und MRU-Umlage inkl. Ausgleichsauszahlungen“ (1.2.6) sind nur von den Fernleitungsnetzbetreibern vereinnahmte Beträge im Rahmen der Kostenwälzung Biogas und/oder der Marktraumumstellungsumlage und in diesem Zusammenhang vereinnahmte Ausgleichszahlungen

anzugeben. In der Position „Umsatzerlöse aufgrund von Erstattungen aus dem Biogas- und dem MRU-Umlagemechanismus“ (1.2.7) sind von allen betroffenen Netzbetreibern (Verteilnetzbetreibern und Fernleitungsnetzbetreibern) die im Rahmen der Kostenerstattung für die Kostenwälzung Biogas und/oder der Marktraumumstellungsumlage erhaltenen Erstattungsbeträge einzutragen.

IV. „Sonstiges“-Positionen

Die Eintragung der Positionen „Weitere Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ (1.1.12), „Sonstige Erlöse“ (1.5), „Andere sonstige Erträge“ (4.3), „Sonstiges“ (5.1.6), „Sonstiges“ (5.2.7), „Sonstiges“ (7.1.2), „Rechts- und Beratungskosten“ (8.10), „Sonstiges“ (8.18), „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (11.3), „Sonstiges“ (13.4) und „Sonstiges“ (15.3) für die Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) gesamt“ ist dabei im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ vorzunehmen.

V. Gliederung nach Tätigkeiten

In den Spalten „nach Sparten“ sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen, jeweils differenziert nach direkt und durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet, aufzuführen.

VI. Hinzurechnungen und Kürzungen

In den Spalten zu „Überleitung Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z. B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Sofern Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen sind, ist hierzu das Tabellenblatt „C2_Hinzu_Kürz“ zu verwenden. Nicht auszuweisen sind Plandaten.

VII. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Für Netzbetreiber, die sich nicht im Verfahren nach § 24 ARegV befinden, erfolgt eine gesonderte Darstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 ARegV im jeweiligen Geschäftsjahr in der Spalte „Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 13 ARegV“. Die Erfassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 ARegV erfolgt für solche Netzbetreiber im Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“.

VIII. Volatile Kostenanteile

Kosten, die volatile Kostenanteile gem. § 11 Abs. 5 ARegV im jeweiligen Geschäftsjahr darstellen, werden in der Spalte „Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV“ gesondert dargestellt. Angaben bezüglich angefallener Kosten für die Beschaffung von Treibenergie i.S.v. § 11 Abs. 5 ARegV sind im Tabellenblatt „C5_KAvol“ vorzunehmen. Die Darstellung von Kosten für Lastflusszusagen, die volatile Kostenanteile i.S.v. § 11 Abs. 5 ARegV (Festlegung KOLA BK9-14/606) darstellen, sind ebenfalls über das Tabellenblatt „C5_KAvol“ vorzunehmen.

IX. Messung und Messstellenbetrieb

Für informatorische Zwecke sind Kosten und Erlöse für die Messung sowie für den Messstellenbetrieb in der Spalte „davon für Messung und Messstellenbetrieb“ gesondert als Davon-Positionen auszuweisen.

Tabellenblatt „C1_Sonstiges“
Sofern die Positionen „Sonstiges“ verwendet werden, sind die Angaben vollständig im Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „C_GuV“ bestehen. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Unter der Position „Sonstige Erlöse“ (1.5) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position enthaltenen Erlöse auszuweisen, die er aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat.

Tabellenblatt „C2_Hinzu_Kürz“
Über vorzunehmende Hinzurechnungen und Kürzungen kann, sofern sachlich geboten, von den handelsrechtlichen Wertansätzen zu den kalkulatorisch relevanten Wertansätzen je Aufwands-, Erlös- oder Ertragsposition übergeleitet werden. Solche Hinzurechnungen und Kürzungen sind zwingend im Tabellenblatt „C2_Hinzu_Kürz“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „C_GuV“ existieren. Sofern es sich bei der vorgenommenen Hinzurechnung oder Kürzung um eine Umbuchung handelt, sind die mit dieser Umbuchung korrespondierenden Umbuchungen durch Angabe von deren laufenden Nummer darzustellen.

Tabellenblatt „C3_SaLi“
Zwingend ist bei der Befüllung des Tabellenblattes “C3_Sali“ zu beachten, dass aus der textlichen Bezeichnung (Name) des jeweiligen Kontos (Spalte B) für die RegKH eindeutig erkennbar ist, welche Geschäftsvorfälle auf dem Konto erfasst werden. Andernfalls ist eine Erläuterung (Spalte C) zu liefern, aus der dies eindeutig hervorgeht. Für jedes Konto sind in der Spalte „geschlüsselte Zuordnung“ die Summe der geschlüsselten Kosten einzutragen. Übersteigt der Anteil der geschlüsselten Kosten die insgesamt diesem Konto zugeordneten Kosten 30 %, so sind in den Spalten „Verwendete Schlüssel“ (Spalte K -– R) die vier wertmäßig größten Schlüssel sowie die mit diesem Schlüssel geschlüsselten Beträge einzutragen. Bzgl. der Angabe der tatsächlich verwendeten Schlüssel (Spalte K – R) ist auf die Konsistenz der Angaben zu den in Tabellenblatt A2_Schlüssel dargestellten und im Bericht erläuterten Schlüsseln zu achten.

Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“
Zur Darstellung der im Geschäftsjahr angefallenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV werden diese separat je Kostenart bzw. durch Angabe des relevanten Kontos in der Saldenliste in einer Spalte dargestellt. Die Eintragungen dieser Kostenanteile sind zwingend im Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „C_GuV“ bestehen. Das Dropdown-Menü in der Spalte „Bezeichnung der Kostenart / des Kontos in der Saldenliste ist mit dem Tabellenblatt C3_SaLi verknüpft, Auswahlmöglichkeiten erscheinen also erst nach dessen Befüllung. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen das Tabellenblatt „C4_ÜLR_PZK“ nicht ausfüllen.

Tabellenblatt „C5_KAvol“
Zur Darstellung der im Geschäftsjahr angefallenen volatilen Kostenanteile gem. § 11 Abs. 5 ARegV werden diese separat je Kostenart in einer Spalte dargestellt. Die Eintragung dieser Kostenanteile ist zwingend im Tabellenblatt „C5_KAvol“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „C_GuV“ bestehen. Zur Darstellung der im Geschäftsjahr angefallenen Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile gem. § 11 Abs. 5 ARegV (Festlegung KOLA BK9-14/606) werden diese Kosten separat je Kostenart in einer Zeile dargestellt. Die Eintragung dieser Kostenanteile ist zwingend im Tabellenblatt „C5_KAvol“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zum Tabellenblatt „C_GuV“ bestehen.

Tabellenblatt „D_SAV“

I. Anschaffungs- und Herstellungskosten

In das Tabellenblatt „D_SAV“ des Erhebungsbogens sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 GasNEV einzustellen. Nachaktivierungen können im Jahr der erfolgten Nachaktivierung eingetragen werden. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Zur Erfassung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens wurde eine dynamische Struktur gewählt. Hinsichtlich der Erfassung können mehrere Eintragungen je Jahresscheibe und je Anlagengruppe gemacht werden. Grundlage für die Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens sind die Anschaffungs-/und Herstellungskosten zum 31.12.2020, die von Anschaffungs-/und Herstellungskosten zum 31.12.2015 hergeleitet werden. Dabei werden zwischenzeitliche Veränderungen aufgrund von Netzübergängen, andere Zu- und Abgänge, Hinzurechnungen und Kürzungen aus Schlüsseländerungen und Hinzurechnungen und Kürzungen, die sich ausgehend vom Bewertungsstichtag 31.12.2015 bis zum Bewertungsstichtag 31.12.2020 ergeben haben berücksichtigt.

II. Für das Ausgangsniveau nicht relevantes Sachanlagevermögen

Zudem erfolgt die Bereinigung der Anschaffungs-/und Herstellungskosten zum 31.12.2020 um die Sachverhalte „genehmigte Investitionsbudgets und Investitionsmaßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2022 befristet sind“ sowie „Kostenwälzung für Biogas“. Sofern Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 befristet sind, jedoch im Zeitpunkt der Datenübermittlung eine Verlängerung der Investitionsmaßnahme beantragt wurde, ist es sachgerecht, für Zwecke der Datenübermittlung von einer Investitionsmaßnahme auszugehen, die über den 31.12.2022 hinausgeht. Soweit dem Netzbetreiber ein Investitionsbudget oder eine Investitionsmaßnahme genehmigt wurde, dessen bzw. deren Wirkung über den 31.12.2022 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatt „D_SAV“, Spalte „davon aufgrund genehmigter IMA (§23 ARegV), die nicht bis zum 31.12.2022 befristet sind“ gesondert abzusetzen. Soweit der Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagenvermögenswerte in Tabellenblatt „D_SAV“, Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ abzusetzen. Ebenso sind Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung / den Betrieb eines eigenständigen Wasserstoffnetzes in der Spalte „davon für den Aufbau einer separaten Wasserstoff-Infrastruktur“ zu bereinigen und die Wertansätze für die Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht in der Spalte "davon zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zuspeisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht" informatorisch zu erfassen.

III. Nutzungsdauer

Für die Jahre ab 2004 ist die Angabe und Verwendung einer individuell gewählten Nutzungsdauer möglich, sofern diese sich innerhalb der Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Bandbreite befindet. § 6 Abs. 5 S. 2 GasNEV ist dabei zwingend anzuwenden.
In den Spalten „Angaben zu den Nutzungsdauern“ sind ab dem Jahr 2004 die tatsächlich zugrunde gelegten Nutzungsdauern anzugeben. Dabei ist grundsätzlich die einmal angewandte Nutzungsdauer unverändert zu belassen. Für die Eintragungen der Nutzungsdauern vor dem Jahr 2004 kann die verformelte Spalte überschrieben werden, sofern abweichende Nutzungsdauern geltend gemacht werden sollen.

Tabellenblatt „D2_BKZ“

Für Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge, die gem. § 9 Abs. 2 GasNEV auf der Passivseite der handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen werden, ist das Tabellenblatt „D2_BKZ“ auszufüllen. Die Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind dabei je Zugangsjahr mit ihrem historischen Zugangswert und ihrem jährlichen auf das Geschäftsjahr 2020 bezogenen Auflösungsbetrag anzusetzen. Sofern sich in Zusammenhang mit Netzübergängen diesbezüglich Veränderungen ergeben haben, sind diese in den entsprechenden Spalten gesondert anzugeben.
Für ab 2016 vereinnahmte BKZ/NAKB ist die Befüllung des Erhebungsbogens unabhängig von der handelsrechtlichen Erfassung ausschließlich nach der kalkulatorischen Maßgabe (Passivierung und lineare Auflösung über 20 Jahre) vorzunehmen. Sollten abweichende Werte in die Spalten unter „Zu berücksichtigende Werte“ eingetragen werden, so kann die Verformelung überschrieben werden.

Tabellenblatt „D3 WAV“

Für selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, Geschäfts- oder Firmenwerte, geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens, Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte sind in dem Tabellenblatt „D3_WAV“ jeweils die erstmaligen historischen handelsrechtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. die hieraus abgeleiteten Werte anzugeben. Sofern diese Vermögensgegenstände abgeschrieben werden, ist die verwendete Restnutzungsdauer und der Restwert ebenfalls anzugeben.

Soweit dem Netzbetreiber ein Investitionsbudget oder eine Investitionsmaßnahme genehmigt wurde, dessen bzw. deren Wirkung über den 31.12.2022 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatt „D_SAV“, Spalte „davon aufgrund genehmigter IMA (§23 ARegV), die nicht bis zum 31.12.2022 befristet sind“ gesondert abzusetzen. Sofern Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 befristet sind, jedoch im Zeitpunkt der Datenübermittlung eine Verlängerung der Investitionsmaßnahme beantragt wurde, ist es sachgerecht, für Zwecke der Datenübermittlung von einer Investitionsmaßnahme auszugehen, die über den 31.12.2022 hinausgeht. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden weiteren Anlagevermögenswerte in Tabellenblatt „D3_WAV“, Spalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ abzusetzen. Ebenso sind Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung / den Betrieb eines eigenständigen Wasserstoffnetzes in der Spalte „davon für den Aufbau einer separaten Wasserstoff-Infrastruktur“ zu erfassen.

Tabellenblatt „E_CF_Rechnung“
Für das Geschäftsjahr 2020 kann bezogen auf den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ zur Darstellung von Zahlungsströmen eine Cash-Flow-Rechnung vorgenommen werden. Diese kann jeweils monatsbezogen durchgeführt werden. Hiervon abweichend kann durch eine Überschreibung der verformelten Berechnungsweise in der Spalte „Gesamt“ (Spalte O) auch eine Jahresbetrachtung vorgenommen werden. Dabei sind alle liquiditätswirksamen Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Hierbei sind grundsätzlich nur Zahlungsvorgänge zu erfassen, die dem Grunde nach für den Netzbetrieb relevant sind. Auszahlungen, die zwar dem Netzbetrieb zuzuordnen aber nicht netzkostenrelevant sind, sind unter dem Gliederungspunkt 4 „Auszahlungen für Biogasumlage, Marktraumumstellungsumlage, IMA usw.“ zu erfassen. Einzahlungen, die zwar dem Netzbetrieb zuzuordnen aber nicht netzkostenrelevant sind, sind unter dem Gliederungspunkt 8 „Einzahlungen für Biogasumlage, Marktraumumstellungsumlage, IMA usw.“ zu erfassen.

Tabellenblatt „F_Netzdaten“
Im Rahmen der Datenerhebung werden Netzdaten erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten. Hierfür ist ausschließlich das Tabellenblatt „F_Netzdaten“ des Erhebungsbogens zu nutzen. Bei der Eintragung der Werte ist darauf zu achten, dass diese den gemeldeten Werten entsprechen, die im Rahmen der Datenerhebungen für die Effizienzvergleiche der 4. Regulierungsperiode für die Fernleitungsnetzbetreiber (Az.: BK9-20/604) und Verteilernetzbetreiber (Az.: BK9-20/603) geliefert wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Mitarbeiteräquivalente, da diese nicht Gegenstand der Datenerhebung zum Effizienzvergleich sind.